



Feuerwehr Märstetten - Wigoltingen

Reglement über die Organisation des Feuerwehrzweckverbands

Feuerwehr Märstetten - Wigoltingen

(Organisationsreglement)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenschluss und Zweck	2
2. Organisation	2
2.1. Allgemeine Bestimmungen	2
2.2. Die einzelnen Organe.....	2
2.2.1 Verbandsgemeinden.....	2
2.2.2 Delegiertenversammlung.....	3
2.2.3 Feuerwehrkommission	4
2.2.4 Rechnungsprüfungskommission	4
3. Feuerwehr	5
3.1. Aufgaben.....	5
3.2. Feuerwehrpflicht	5
3.3. Dienstpflichten	6
3.4. Kosten, Disziplinarverfahren	7
4. Material, Fahrzeuge und Lokale	7
5. Finanzen	7
6. Austritt und Verbandsauflösung	7
7. Feuerschutzamt	8
8. Rechtsmittel	8
9. Schlussbestimmungen	8

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

1. Zusammenschluss und Zweck

- Art. 1**
Zweckverband
- Die Politischen Gemeinden Märstetten und Wigoltingen bilden unter der Bezeichnung
- Feuerwehr Märstetten - Wigoltingen**
- einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden §39-45, vom 5. Mai 1999.
- Art. 2**
Rechtsform, Sitz
- Der Verband ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft. Sein Sitz befindet sich am Arbeitsort des Sekretärs.
- Art. 3**
Aufgaben, Zweck
- Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerchutz und der dazugehörenden Verordnung.
- Der Feuerwehr können weitere Aufgaben übertragen werden.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 4**
Organe
- Organe des Verbandes sind:
1. die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
 2. die Delegiertenversammlung;
 3. die Feuerwehrkommission;
 4. die Rechnungsprüfungskommission.
- Art. 5**
Geschäftsführung
- Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden analog.

2.2. Die einzelnen Organe

2.2.1 Verbandsgemeinden

- Art. 6**
Allgemeine Befugnisse
- Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sind zuständig für die Genehmigung und die Änderung des Organisationsreglements sowie die Auflösung des Verbands.
- Art. 7**
Finanzbefugnisse
- Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden befinden über Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen, sowie deren Abrechnung.

2.2.2 Delegiertenversammlung

- Art. 8**
Zusammensetzung
- Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden, welche vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden. Der Sekretär, der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrvizekommandant nehmen mit beratender Stimme teil.
- Art. 9**
Konstituierung
- Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerwehrkommission. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Vizepräsident der Feuerwehrkommission. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglieder des gleichen Gemeinderates sein.
- Art. 10**
Sekretariat
- Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Verbands werden durch den Sekretär besorgt.
- Art. 11**
Einberufung
- Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen,
- im 1. Quartal zur Rechnungsabnahme und Behandlung weiterer Geschäfte;
 - im 3. Quartal zur Budgetberatung und Behandlung weiterer Geschäfte.
- Art. 12**
Allgemeine Befugnisse
- Die Delegiertenversammlung hat folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:
1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung.
 2. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 3. Genehmigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten.
 4. Entscheid über Antrag der Feuerwehrkommission betreffend der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
 5. Bewilligung von Arbeitsstellen auf Antrag der Feuerwehrkommission;
 6. Erlass einer Besoldungsverordnung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
 7. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden.
 8. Festlegung der Ansätze für Dienstleistungen der Feuerwehr gemäss Art. 33.
- Art. 13**
Finanzbefugnisse
- In finanzieller Hinsicht steht der Delegiertenversammlung folgendes zu:
1. Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission;
 2. Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
 3. Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, im Betrag bis 25'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von bis 5'000 Franken pro Jahr;
 4. Genehmigung von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Kredite;
 5. Festlegung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission;
 6. Bestimmung der Entschädigung für den Sekretär des Zweckverbandes;
 7. Genehmigung der Höhe des Soldes der Feuerwehrdienstleistenden sowie allfälliger weiterer Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr (AdF).

2.2.3 Feuerwehrkommission

- Art. 14**
Zusammensetzung
- Die Feuerwehrkommission besteht aus 4 Mitgliedern:
- je einem Mitglied des Gemeinderats der Verbandsgemeinden, welche Mitglied der Delegiertenversammlung sein müssen;
 - dem Feuerwehrkommandanten;
 - dem Vizekommandanten;

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Mitglieder der Gemeinderäte, welche zugleich Delegierte sind, gewählt werden. Der Sekretär führt das Protokoll. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- Art. 15**
Kommissionseinberufung
- Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

- Art. 16**
Allgemeine Aufgaben und Befugnisse
- Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:
1. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung;
 2. Wahl des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten;
 3. Befreiung von der Feuerwehropflicht.

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Wahl und Beförderung der Offiziere und des übrigen Kaders;
3. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
4. Aufnahme und Entlassung der Feuerwehropfichtigen;
5. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
6. Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
7. Festlegung der Bussenansätze;
8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und weitere Instanzen;
9. Genehmigung des Pflichtenheftes für das Feuerwehrkommando.

- Art. 17**
Finanzielle Befugnisse in eigener Kompetenz
- Der Feuerwehrkommission befindet in eigener Kompetenz über:
1. Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets im Betrag bis 10'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von bis 2'000 Franken pro Jahr;
 2. Freigabe der per Budget oder Kredit genehmigten Gelder;
 3. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

2.2.4 Rechnungsprüfungskommission

- Art. 18**
Zusammensetzung
- Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden.

Die RPK wird von der Delegiertenversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.

- Art. 19**
Aufgaben
- Die Rechnungsprüfungskommission prüft:
1. Die Jahresrechnung.
 2. Die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.
 3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

3. Feuerwehr

3.1. Aufgaben

- Art. 20**
Aufgaben
- Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Sie kann zum Verkehrsdienst oder anderen Diensten aufgeboden werden. Über den Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidium der Feuerwehrkommission.

Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung, jedoch nicht zum Ordnungsdienst, eingesetzt werden.

- Art. 21**
Vorschriften
- Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrexverbandes. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen sowie jene dieses Reglements.

- Art. 22**
Kommando
- Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

Er kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

3.2. Feuerwehrpflicht

- Art. 23**
Grundsatz
- Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahrs, in dem eine Person 21 Jahre alt wird und endet am 31. Dezember jenes Jahrs, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist. Auf freiwilliger Basis kann ab dem 18. Altersjahr bereits Feuerwehrdienst geleistet werden.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für eine Person. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

- Art. 24**
Erfüllung der Pflicht
- Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus den Verbandsgemeinden zu rekrutieren.

Art. 25
Befreiung

Von der Feuerwehrepflicht können auf Antrag befreit werden:

- Die Gemeindeammänner sowie die Ressortchefs «öffentliche Sicherheit» der Verbandsgemeinden;
- Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen;
- Personen, bei welchen eine Befreiung aus anderen Gründen wie Invalidität, Mitglied einer Betriebsfeuerwehr usw. angebracht ist;

Art. 26
Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 500 Franken.

Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt. Die Ersatzabgabe wird durch die Gemeinden erhoben. Diese Gelder sind zweckgebunden, zunächst für die Feuerwehr und dann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

3.3. Dienstpflichten

Art. 27
Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 28
Feuerwehrdienst

Das Feuerwehrkommando legt unter Berücksichtigung des Gesetzes und des kantonalen Reglements jährlich die erforderliche Anzahl Übungen fest. Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

Art. 29
Entschuldigungsgrund

Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe anerkennen.

Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Sekretär zuzustellen.

Art. 30
Bussen

Unentschuldigtes Fernbleiben oder unerlaubtes Entfernen bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe des doppelten Übungssoldes bestraft.

Wer mehr als drei Übungen pro Jahr unentschuldig versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehersatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.

Art. 31
Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 32
Übrige Anordnungen

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Das Tragen und der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist nur mit Bewilligung des Kommandanten gestattet.

3.4. Kosten, Disziplinarverfahren

- Art. 33**
Kosten
- Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.
- Eigentümer, deren Brandmeldeanlagen Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen. Der erste Fehlalarm pro Jahr ist kostenlos.
- Art. 34**
Disziplinarstrafen
- Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder unerlaubtem Entfernen gilt Artikel 30.

4. Material, Fahrzeuge, Lokale und Feuerlöscheinrichtungen

- Art. 35**
Material, Fahrzeuge
- Die Verbandsgemeinden überlassen dem Verband Feuerwehrmaterial, Fahrzeuge und Gerätschaften unentgeltlich zum Gebrauch.
- Neues Material, Fahrzeuge und Gerätschaften erwirbt der Verband.
- Art. 36**
Lokale
- Die erforderlichen Lokale wie Garagen oder Magazine werden von den Verbandsgemeinden für die Feuerwehr bereitgestellt und dem Verband vermietet.
- Art. 37**
Feuerlösch-
einrichtungen
- Erstellung, Unterhalt und periodische Kontrollen der öffentlichen, stationären Feuerlöschleinrichtungen (Feuerwehrweiherr, Hydranten, Löscheinrichtungen, Grundwasserfassungen usw.) obliegt der jeweiligen Gemeinde.

5. Finanzen

- Art. 38**
Kostenverteilungsschlüssel
- Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Verbandsgemeinden nach der Anzahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.
- Art. 39**
Staatsbeiträge
- Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Sekretär des Zweckverbandes eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.
- Art. 40**
Betriebsvorschüsse
- Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht Betriebsvorschüsse.

6. Austritt und Verbandsauflösung

- Art. 41**
Austritt
- Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, frühestens jedoch 10 Jahre nach der Inkraftsetzung dieses Reglements.
- Art. 42**
- Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer ge-

Austritts-
entschädigung meinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 43 Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der Gemeinde-
Verbandsauflösung versammlungen der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Art. 44 Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven,
Liquidation als auch die passiven Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden auf
Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

7. Feuerschutzamt

Art. 45 Die Aufgaben des Feuerschutzes verbleiben weiterhin bei den Verbands-
Grundsatz gemeinden und werden durch dieses Reglement nicht berührt.

Die Verbandsgemeinden erlassen bzw. ändern die dafür erforderlichen
Reglemente selbst.

8. Rechtsmittel

Art. 46 Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommission sind innert 20
Einsprachen,
Rekurse Tagen bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands anzubringen.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen
beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs
erhoben werden.

Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen
Antrag und eine Begründung enthalten.

9. Schlussbestimmungen

Art. 47 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindever-
Inkrafttreten sammlungen der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement
auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der Feuer-
schutzreglemente der Politischen Gemeinden Märstetten und Wigoltingen.

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Märstetten genehmigt: 25. Mai 2011

Ort und Datum: Märstetten, 8. Juni 2011

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Jürg Schumacher

Hedwig Schick

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wigoltingen genehmigt: 26. Mai 2011

Ort und Datum: Wigoltingen, 14. Juni 2011

Die Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Wiesmann Schätzle

Ruth Hägi

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Ort und Datum: Frauenfeld, 1. Juli 2011

Der Departementsvorsteher: